

Bebauungsplan Nr. 57 A "Lerchenfeld"



Planzeichenerläuterung FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1 allgemeines Wohnen (WA) (gem. Textfestsetzungen Punkt 1.1)
 2 Whg
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 und 19 BauNVO
 FH Firsthöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen über Straßenniveau in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze gem. § 18 BauNVO
 TH Traufhöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen über Straßenniveau in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze gem. § 18 BauNVO
 SH Sockelhöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen über Straßenniveau in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze gem. § 18 BauNVO
 II maximale Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 H nur Hausgruppen zulässig
 — Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf
 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten
 Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

o Straßenverkehrsfläche
 F + R Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

o Fläche für Versorgungsanlagen
 Zweckbestimmung Elektrizität, hier: Transformatorstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

o öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage
 o private Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage
 o Zweckbestimmung Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. Textfestsetzungen Punkt 5.1.1)
 o Erhalt der vorhandenen Laubbäume (gem. Textfestsetzungen Punkt 5.2.1)
 o Anpflanzen der Laubbäume

Sonstige Planzeichen

GSI Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Gemeinschaftsstellplätze (als Carportanlage)
 Lärmschutzwand (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.1, Punkt 5.1.2)
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Schallschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)
 A Schallschutzmaßnahmen-Bereich A (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)
 B Schallschutzmaßnahmen-Bereich B (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)
 C Schallschutzmaßnahmen-Bereich C (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 57 A "Lerchenfeld"
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 57 A "Lerchenfeld", 1. und 2. Änderung
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Lärmpegelbereich III
 Lärmpegelbereich IV
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke Emsdetten und der Stadt Emsdetten

Hinweise

Gebäude mit Satteldach vorgeschlagene Firstrichtung
 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 vorgeschlagener Fuß- und Radweg
 vorgeschlagene Straßenaufteilung
 Gebäude mit Pultdach vorhandene bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 vorhandene Flurstücksgrenzen
 vorhandene bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 vorgeschlagene bauliche Anlagen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
 Zulässig sind gemäß § 4 (2) BauNVO

1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.1 Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO

1. Gartenbaubetriebe
 2. Tankstellen
 nicht zulässig sind.

1.1.2 Gemäß § 9 (1) 6 BauGB wird festgesetzt, dass die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden bzw. je Doppelhaushälfte auf maximal zwei Wohnungen begrenzt wird.

1.3 Gebäudehöhen
 Doppelhäuser müssen die gleiche Trauf-, First- und Sockelhöhe haben.

2 Stellplätze, Garagen, Carports (gem. § 9 (1) 4 BauGB)
 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 Eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 3,0 m für Stellplätze, Carports und Garagen ist zulässig. Garagen sind nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen zulässig.

3 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (gem. § 9 (1) 24 BauGB)

3.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen
 Auf der durch Planzeichen ausgewiesenen Fläche ist zum Schutz vor den Straßenverkehrslärmwirkungen durch die Straße Lerchenfeld eine hochabsorbierende Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,20 m über Geländeneiveau zu errichten. Die Schallschutzwand ist an den östlichen und westlichen Enden an eine geplante Bebauung anzubinden. Die nördliche Seite der Schallschutzwand ist hochabsorbierend auszuführen.

3.2 Passive Schallschutzmaßnahmen
 Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr auf der Straße Lerchenfeld werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von schutzbedürftigen Räumen (DIN 4109), die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Schallschutzmaßnahmen-Bereiche zur Bestimmung des erforderlichen R' w, res des Außenbauteils sind durch Planzeichen gekennzeichnet.

Schallschutzmaßnahmen-Bereich A: (siehe auch unter "Kennzeichnungen und Hinweise")
 Fassade Nord Lärmpegelbereich III
 Schallschutzmaßnahmen-Bereich B: (siehe auch unter "Kennzeichnungen und Hinweise")

unverbindliche Anmerkung: für die Nord- und Westfassade des größeren Baufeldes gilt der Lärmpegelbereich IV.

Fassade Nord	Lärmpegelbereich III
Fassade Ost/ Süd	Lärmpegelbereich III
Schallschutzmaßnahmen-Bereich C:	
Fassade Nord/ West	Lärmpegelbereich III

Lärmpegelbereiche	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürräume und ähnliches
Lärmpegelbereich III	R' w, res = 35 dB	R' w, res = 30 dB

Fenster von Schlafräumen in den Fassaden mit Ausrichtung zur Straße Lerchenfeld, an denen die Orientierungswerte für die Nachtzeit (45dB(A)) überschritten werden, sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R' w, res zu berücksichtigen.

4 Grünflächen (gem. § 9 (1) 15 BauGB)

4.1 Öffentliche Grünfläche entlang des Wasserlaufs 1225
 Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche muss als naturnahe Extensivwiese mit Baumpflanzungen im Bereich des öffentlichen Landschaftsraumes angelegt werden. Prägend ist ein Mosaik aus Wiesenflächen und eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen entlang des Fuß- und Radweges.
 Innerhalb des öffentlichen Landschaftsraumes sind mindestens 40 Einzelbäume oder Baumgruppen der Artenliste 1 zu pflanzen.

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) 25, 25 a BauGB)

5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) 25 a BauGB)

5.1.1 Heckenpflanzung zwischen Bebauung und Wasserlauf 1225
 Entlang der Grenze von öffentlichem Landschaftsraum zu den Privatgrundstücken ist eine 3,0 m breite, zweireihige Heckenstruktur aus einheimischen Laubgehölzen der Artenliste 3 anzulegen.

5.1.2 Fläche für Schallschutz
 Die Lärmschutzwand ist mit Selbstklimmern der Artenliste 5 zu begrünen.

5.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gem. § 9 (1) 25 BauGB)

5.2.1 Erhalt der bestehenden Bäume
 Die gemäß Planzeichnung als erhaltenes festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu sichern, zu pflegen und bei Abgang argleich zu ersetzen. (siehe auch unter "Kennzeichnungen und Hinweise")

5.2.2 Begrünung der Baugrundstücke
 Auf den privaten Grundstücksflächen ist jeweils ein bodenständiger, heimischer, großkroniger Laubbaum fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (siehe Artenliste 2).

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

1 Äußerliche Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten

1.1 Fassaden
 Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:
 Verblendmauerwerk (rot, rotbraun, rotblau)
 Andere Materialien sind ausgeschlossen.
 In der Detailgestaltung ist bei untergeordneten Bauteilen Holz und Putz zugelassen. Die Fassaden aneinandergrenzender Hauptkörper (Doppelhäuser) sind in gleichem Material und gleichen Farbtönen auszuführen.

1.2 Dächer

1.2.1 Dachneigung
 Die Dächer der Hauptkörper sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 48° auszubilden. Diese Festsetzung ist nicht auf Garagen anzuwenden. Für Pultdächer ist auch eine geringere Dachneigung zulässig.

1.2.2 Dachform
 Es sind nur zulässig:
 1. Satteldächer
 2. aneinandergestellte Pultdächer
 Diese Festsetzung ist nicht auf Garagen anzuwenden.

1.2.3 Dachdeckung
 Für die Dachdeckung sind bei geeigneten Dächern folgende Materialien zulässig:
 1. Tonziegel (rot, braun, anthrazit, schwarz)
 2. Betonplatten (rot, braun, anthrazit, schwarz)
 3. begrünte Dächer
 Andere Materialien sind ausgeschlossen.
 Glänzende Tonziegel sind nicht zulässig.
 Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

1.2.4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte
 Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf 50% der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten.
 Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,50 m.
 Zu den Dachaufbauten zählen auch Zwerchhäuser, deren Vorderseite die Traufe unterbricht. Die Breite der Zwerchhäuser darf maximal 25% der Trauflänge des Gebäudes entsprechen.
 Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, d. h. nicht übereinander zulässig. Sie dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

1.3 Einfriedungen

1.3.1 Einfriedungen der Vorgärten
 Einfriedungen der Vorgärten sind nur in Form von lebenden Hecken (siehe Artenliste 4) bis zu 1,5 m über der Verkehrsfläche zulässig. Alle anderen Einfriedungen sind nicht zulässig.

1.3.2 Einfriedungen der Hausgärten
 Einfriedungen, die entlang einer öffentlichen Grün- oder Verkehrsfläche führen, sind in folgenden Ausführungen auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen zulässig:
 1. Lebende Hecken (siehe Artenliste 4) bis zu max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeneiveau
 2. Lebende Hecken (siehe Artenliste 4) mit integriertem Zaun bis zu max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeneiveau

Kennzeichnungen und Hinweise

Bodenkennpflege
 Erste Erdbehebungen sind 2 Wochen vor Beginn dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodenkennpflege - Außenstelle Münster - Brüderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.
 Dem westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodenkennpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodenkennpflege (kulturspezifische Bodenkennpflege), sowie Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)).

Hinweise auf Bodenkmale
 Hinweise auf Bodenkmale geben beispielsweise alte Steinsetzungen, alte Gräben, Einzelfunde, Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Die Entdeckungssiegele ist drei Werktage nach einer mündlichen, eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.
 Dem Amt für Bodenkennpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§19 DSchG NW).

Regenwasser
 Da die örtliche Versickerung von Regenwasser nach vorliegenden Bodenuntersuchungen nicht gewährleistet werden kann, wird das Regenwasser gem. § 51a LWG ortsnah eingeleitet.

Grundwasser
 Es ist im Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Massnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich.

Baumschutzsatzung
 Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und ist zu beachten.

Lärmemission
 Der Freiraum im Schallschutzmaßnahmen-Bereich A ist bis zu einer Tiefe von ca. 10 m im Nord- und im Schallschutzmaßnahmen-Bereich B bis zu einer Tiefe von ca. 15 m lärmvorbelastet (> 55dB(A)).

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauONRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGNRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439 / SGNRW 2129).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160).

Pflanzenliste

Bei der Durchführung der beschriebenen Pflanzmaßnahmen müssen Arten aus der nachfolgenden Pflanzenliste verwendet werden:

Artenliste 1 - Bepflanzung öffentliche Grünfläche

Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Esche	Fraxinus excelsior
Größtblättrige Trauben-Kirsche	Prunus padus "Watereri"

Artenliste 2 - Bepflanzung Grundstücke

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Buchleibeiche	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium

Artenliste 3 - Heckenpflanzung öffentliche Grünfläche

Hainbuche	Carpinus betulus
Harnhiesel	Cornus sanguinea
Hase	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra
Hundrose	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Wald-Geißblatt	Wald-Geißblatt
Weißdorn	Crataegus monogyna
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Artenliste 4 - Heckenpflanzung Grundstücke

Sauerdorn	Beberis candidula
Größtblättrige Berberitze	Berberis julianae
Hainbuche	Carpinus betulus
Gewöhnliche Hülse	Ilex aquifolium
Japanische Lärche	Larix kaempferi
Heckenliguster	Ligustrum ovalifolium
Gewöhnliche Fichte	Picea abies
Lorbeer-Kirsche	Prunus laurocerasus
Hechtrose	Rosa gallica
Schnepfpflanze	Spiraea arguta
Schneebere	Symphoricarpos albus
Buchsbaum	Buxus sempervirens
Japanische Zierquitsche	Chamaecyparis japonica
Schleppen - Felsenmispel	Cotoneaster franchetii
Kalmien - Deutzia	Deutzia kalmiflora
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Immergrüne Heckenkirsche	Loncera nitida
Immergrüne Lorbeer-Kirsche	Prunus laurocerasus
Feuerdorn	Pyracantha "Soleil d'Or"
Alpen - Johannisbeere	Ribes alpinum "Schmid"
Amesblauschneebere	Symphoricarpos doorenbosii "Magic Berry"
Europäische Eibe	Taxus baccata
Abendländischer Lebensbaum	Thuja occidentalis
Feldahorn	Acer campestre
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus sylvatica
Goldglöckchen	Forsythia "Spectabilis"
Europäische Lerche	Larix decidua
Weinrose	Rosa rubiginosa
Riesen - Lebensbaum	Thuja plicata

Artenliste 5 - Kletterpflanzen (Selbstklimmer)

Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix
Amerikanische Klettertrompete	Campsis radicans
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Engelmanns - Wein	Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii"
Jungerfrennebe	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"

Übersicht 1:10.000

Auftraggeber:
Stadt Emsdetten
 Am Markt 1
 48252 Emsdetten
 Telefon 02572 / 922-0
 Fax 02572 / 922-199
 E-Mail: stadt@emsdetten.de

Bauleitplanung:
rha reicher haase architekten
 Oppenhoffallee 74
 52 066 Aachen
 Prof. Dipl.-Ing. Christa Reicher
 Dipl.-Ing. Joachim Haase
 Architekten BDA und Stadtplaner
 Oppenhoffallee 74
 52 066 Aachen
 Prof. Dipl.-Ing. Christa Reicher
 Dipl.-Ing. Joachim Haase
 Architekten BDA und Stadtplaner
 Telefon 0241. 40 55 20
 Fax 0241. 40 55 30
 Email: rha@reicherhaase.de

Standort: Emsdetten, 15.01.2007

Maßstab: 1 : 1000

Stand: Satzung

- Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, sowie die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.
 - Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat am 10.07.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 22.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB hat stattgefunden.
 - Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat am 09.09.2004 beschlossen, den Bebauungsplan mit Begründung öffentlich gem. § 3 (2) BauGB auszuliegen.
 - Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.09.2004 bis 30.10.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 - Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB hat in der Zeit vom 27.09.2004 bis 30.10.2004 stattgefunden.
 - Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 21.12.2004 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 - Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist am 27.07.2005 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- Stand der Planunterlage: 03/2004 Emsdetten, 15.01.2007
- gez. Barenkamp
 Öffentlich best. Verm.-ing.
- gez. Wagener
 Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt
- gez. Moenikes
 Bürgermeister
- gez. Osterholt
 Schriftführer
- gez. Moenikes
 Bürgermeister